

Gemeinde Travenhorst

Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Festlegung der Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich westlich der Trave am GIK 112 gem. § 4 Abs. 4 BauGBMaßnahmenG

Begründung

Inhalt

- 1 Allgemeines, Lage und Umfang des Satzungsgebietes
- 2 Satzungsanlass, Satzungsziele und Satzungsinhalte
- 3 Umweltbelange
- 4 Hinweise, Kosten

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung Travenhorst hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 beschlossen, die rechtswirksame Satzung gem. § 4 Abs. 4 BauGB MaßnahmenG (heute: § 35 Abs. 6 BauGB) für den westlichen Teil der Ortslage Travenhorst aus dem Jahr 1994 aufzuheben und stattdessen eine Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB zu erlassen. Hiermit soll der fortgeschrittenen baulichen Entwicklung und deren aktueller planungsrechtlicher Einstufung Rechnung getragen werden.

Rechtsgrundlagen für die Satzung sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr.3 S. 58).

2 Satzungsanlass, Satzungsziele und Satzungsinhalte

Im Jahr 1994 hat die Gemeinde für den westlich der Trave gelegenen Teil des Siedlungsschwerpunktes Travenhorst eine Satzung gem. § 4 Abs. 4 BauGB MaßnahmenG (heute: § 35 Abs. 6 BauGB) erlassen. Seinerzeit bestand die Auffassung, dass dieser Siedlungsschwerpunkt im Vergleich zu anderen Gemeinden nicht das nötige Gewicht erreicht, was Voraussetzung für einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 1 BauGB ist.

Diese Rechtsauffassung kann heute nicht mehr aufrechterhalten werden. Zum einen sind in der Zwischenzeit weitere zwölf Wohnungen in der Gemeinde entstanden, die allermeisten davon in dem Siedlungsschwerpunkt Travenhorst. Zum anderen hat die Rechtsprechung zwischenzeitlich klargestellt, dass es für das Vorliegen eines Ortsteils im Sinne des § 34 BauGB auf die Siedlungsstruktur der jeweiligen Gemeinde und nicht auf die in anderen Gemeinden ankommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 03.12.1998 - 4 C 7.98 - und Beschluss vom 19.09.2000 - 4 B 49.00 -).

Danach ist Ortsteil im Sinne dieser Vorschrift ein Bebauungskomplex im Gebiet einer Gemeinde, der nach der Zahl der vorhandenen Bauten ein gewisses Gewicht besitzt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist. Das nach der Zahl vorhandener Bauten "gewisse Gewicht" ist im Vergleich mit anderen Ansiedlungen und im Gegenvergleich mit der unerwünschten Splittersiedlung zu bestimmen. Räumlicher Bezugsrahmen ist wegen der Funktion des § 34 BauGB als Planersatz und seines Zusammenhangs mit der gemeindlichen Planungshoheit nur die Siedlungsstruktur der jeweiligen Gemeinde (vgl. VGH Mannheim, Ur. v. 18.1.2011 - 8 S 600/09 -).

Diese Voraussetzungen sind für den Siedlungsschwerpunkt Travenhorst erfüllt. Aus dieser Ortsteilseigenschaft ergibt sich die Rechtsfolge, dass die im Bebauungszusammenhang liegenden Flächen grundsätzlich bebaubar sind und Bauvorhaben künftig danach zu beurteilen sind, ob sie sich hinsichtlich Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen (§ 34 Abs. 1 BauGB).

Infolge dessen ist die bestehende Außenbereichssatzung aufzuheben und durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zu ersetzen.

3 Umweltbelange

Umweltbelange sind nicht Gegenstand bei der Aufstellung sogenannter Außenbereichssatzungen nach § 35 Abs. 5 BauGB, da letztere in planungsrechtlicher Hinsicht kein abschließendes Baurecht schaffen. Nichts anderes gilt für die Aufhebung derartiger Satzungen.

Anstelle der Außenbereichssatzung tritt künftig eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr.1 i.V.m. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB. Die hierdurch berührten Umweltbelange werden im Verfahren zur Aufstellung dieser Satzungen berücksichtigt.

4 Hinweise, Kosten

Für die Gemeinde entstehen im Zusammenhang mit der Aufhebung der Satzung lediglich Verfahrenskosten.

Gemeinde Travenhorst
Der Bürgermeister



(Bürgermeister)



Travenhorst, den 10.01.2023